

Gemeinschaftliches Testament – Muster

Beispiel 1: Musterbeispiel für ein gemeinschaftliches Testament eines bislang kinderlosen Ehepaares mit vorsorglicher Berücksichtigung möglicher Abkömmlinge

§ 1 Widerruf

Alle etwa früher von uns, gemeinsam oder einzeln, errichteten Verfügungen von Todes wegen heben wir hiermit auf.

§ 2 Erbeinsetzung nach dem Erstversterbenden

Wir schließen die gesetzliche Erbfolge aus und setzen uns gegenseitig, der Erstversterbende den Überlebenden von uns, zum alleinigen und unbeschränkten Vollerben des Erstversterbenden von uns ein.

§ 3 Erbeinsetzung nach dem Überlebenden

Der Überlebende von uns setzt zu seinen alleinigen und unbeschränkten Erben zu gleichen Teilen unsere gemeinschaftlichen oder gemeinsam adoptierten Kinder ein,

ersatzweise die jeweiligen Abkömmlinge eines weggefallenen Kindes, einschließlich adoptierter Kinder, untereinander nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

Weiter ersatzweise, falls keine Abkömmlinge vorhanden sind, setzt der Überlebende von uns zu seinen Erben ein: (hier sollte eine Ersatzerbenregelung nach Belieben angeordnet werden).

§ 4 Vermächtnisse

(hierzu siehe Vermächtnisse)

§ 5 Bindungswirkung, Verzicht auf Anfechtung

Wir treffen die gegenseitige Erbeinsetzung als wechselbezügliche Verfügungen, so dass diese in ihrem Bestand voneinander abhängig und nur in der besonderen Form widerruflich sein sollen.

Alle anderen Verfügungen, insbesondere die Erbeinsetzung nach dem Überlebenden von uns, gelten unabhängig voneinander und sind jederzeit einseitig widerruflich. Sie bleiben auch bei Widerruf oder Nichtigkeit anderer Verfügungen in diesem Testament bestehen.

Beispiel 2: Umfangreichstes Testament eines Ehepaares mit bereits vorhandenen Kindern.

§ 1 Widerruf

Alle etwa früher von uns, gemeinsam oder einzeln, errichteten Verfügungen von Todes wegen heben wir hiermit auf.

§ 2 Familienverhältnisse

(Hier sollten die Familienverhältnisse so genau wie möglich dargestellt werden. Benennen Sie gemeinschaftliche Kinder mit Namenadresse und Geburtsdatum. Notieren Sie ebenfalls, ob die Kinder gemeinschaftliche oder lediglich Abkömmlinge eines der Ehegatten sind. Ist dies die erste Ehe oder sind aus einer vorherigen Beziehung bereits Abkömmlinge hervorgegangen?)

§ 3 gewöhnlicher Aufenthalt / Rechtswahl

Wir haben zum Zeitpunkt der Errichtung dieses Testaments unseren gewöhnlichen Aufenthalt Deutschland. Wir gehen davon aus, dass wir beide gemeinschaftlich und jeder einzeln unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland beibehalten werden. Rein vorsorglich wenden wir für die Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen ausschließlich deutsches Recht. Wir sind beide deutscher Staatsangehörigkeit. Diese Rechtswahl treffen wir auf alle Fälle nach Art. 22 und 24 EuErbVO, aber auch sonst insoweit, als eine solche Rechtswahl zulässig ist.

§ 4 Auslandsvermögen

Keiner von uns beiden besitzt Vermögen im Ausland.

§ 5 Gesellschaftsvermögen

Keiner von uns beiden ist Gesellschafter einer Personen- oder einer Kapitalgesellschaft.

§ 6 wechselbezügliche Verfügungen von Todes wegen

Wechselbezüglich, also für den Überlebenden bindend, vereinbaren wir Folgendes:

Ein jeder von uns beiden setzt den anderen zum Alleinerben ein. Dieser kann über den Nachlass des Erstversterbenden frei verfügen. Schlusserben sind unsere beiden gemeinschaftlichen Kinder, so wie wir sie unter § 2 benannt haben.

§ 7 einseitigen Verfügungen von Todes wegen

Der Fußballverein Kicken 4711 e.V. (exakte Anschrift) erhält von mir ein Vermächtnis i.H.v. 5.000 €.

§ 8 Änderungsvorbehalt

Dem überlebenden Ehegatten von uns beiden bleibt es vorbehalten, unter Abänderung den §§ 6 wechselbezüglich getroffenen Verfügungen einseitig durch Verfügung von Todes wegen nach dem Tode des Erstversterbenden von uns beiden zu bestimmen, zu welchem Quoten unsere beiden gemeinschaftlichen Abkömmlinge Erben werden. Er kann unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge entweder zu gleichen Teilen als Erben einsetzen, zu einer Quote von 60 % zu 40 % oder zu einer Quote von 70 % zu 30 %. Eine weitreichendere Verfügung darf er nicht treffen.